

Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

Änderung vom 24. November 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Flugpetrol zum Betanken von ausländischen Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit deren Wartung, Reparatur und Umbau in schweizerischen Werkstätten sowie mit dem anschliessenden Abflug ins Ausland ist steuerfrei. Flugpetrol, das zum Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand verwendet wird, wird steuerlich begünstigt; das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Steuersatz fest.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

24. November 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10666

¹ SR 641.611